

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

## Stellungnahme

### Stellungnahme 1

**Landesverwaltungsamt, Halle vom 28.12.2012**

**Aktenzeichen: 21101/01-00711.3**

**Kurzbezeichnung: BittWolf-BPWasserzentr1AeEntw-121116**

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

#### **1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler Luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

#### **2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend

## Abwägungsvorschlag

### **Anlage 1**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 28.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Zu 1.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Referat 307 keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf vorträgt.

Zu 2.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.

#### **3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)**

Die 1. Änderung des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes umfasst gewisse Erweiterungen der überbaubaren Flächen in den Teilgebieten WA3 und WA5, die Einbindung des städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts sowie die Modifizierung der Lärmschutzanlage. Zur Änderung der Lärmschutzanlage liegt eine ergänzende schalltechnische Untersuchung des Büros BHM (Garbsen, 5.9.2012) vor. Danach sind die Änderungen aus schalltechnischer Sicht als marginal bzw. "nicht messbar" einzustufen.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.

#### **4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt.

#### **5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)**

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine weiteren Hinweise.

### Abwägungsvorschlag

Zu 3.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass nach Prüfung der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung die obere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken zur vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes vorträgt.

Zu 4.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 nicht berührt werden.

Zu 5.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Referates 405 keine weiteren Hinweise zur Bebauungsplanung vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### 6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf der 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

#### 7. Als obere Denkmalschutzbehörde u. UNESCO-Weltkulturerbe (Ref. 502)

Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz nicht berührt.

Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhabenträger Stellung.

#### 8. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Am Wasserzentrum" der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die 1. Änderung beinhaltet die Änderung

### Abwägungsvorschlag

Zu 6.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Belange der oberen Naturschutzbehörde durch die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes berührt werden.

Artenschutzrecht und Umweltschadensgesetz werden unmittelbar im Rahmen des Vollzuges der Planung beachtet. Gegenwärtig liegen keine Informationen über Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten im Kontext des Änderungsbereiches vor. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die ihr vorliegenden entsprechenden Fachinformationen potenziellen Bauherren zur Verfügung stellen.

Zu 7.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 502 nicht berührt werden. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.

Zu 8.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Am Wasserzentrum" nicht raumbedeutsam ist und eine landesplanerische Abstimmung demzufolge sich als entbehrlich zeigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

von Baulinien, Baugrenzen und Grünflächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Unter Pkt. 1 "Allgemeines zur Planaufstellung" steht, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des im LEP 2010 als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebietes für Tourismus und Erholung liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gem. LEP 2010, G 142, im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Goitzsche". Dies ist in der Begründung zu ändern.

#### Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

#### Stellungnahme 2

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 29.11.2012**

... ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Archäologische Belange werden durch die 1. Änderung des BPL nicht berührt.

### Abwägungsvorschlag

Die korrekte Bezeichnung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Goitzsche" wird redaktionell im Kontext der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes geändert. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird nach Abschluss des Planverfahrens eine Kopie der grafischen Darstellung des Plangebietes der oberen Landesbehörde übergeben.

#### Anlage 2

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle vom 29.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle wie

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

Als Ansprechpartner für archäologische Fragen steht dem Antragsteller Herr Dr. C. Hornig, Tel. 0345/52 47 403 zur Verfügung.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.

Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Brülls (0345-2939732) zur Verfügung.

### Stellungnahme 3

**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle, vom 03.01.2013**

... zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

### Bergbau

Markscheide- und Berechtigtenswesen, Altbergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiterin: Frau Huch (Tel.: 0345-5212 226)

### Abwägungsvorschlag

folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sowohl archäologische Belange als auch Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt werden und demzufolge keine Bedenken bestehen.

### Anlage 3

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 03.01.2013.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden und keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau für das Plangebiet vorliegen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### Geologie

##### Hydrogeologie und Umweltgeologie

Konkrete Angaben zur Lage des aktuellen bzw. prognostischen Grundwasserspiegels im Bebauungsplangebiet sind bei der LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Kahn-Str. 2, 04356 Leipzig) auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.

Dieser Grundwasserspiegel ist auch zu beachten, falls vorgesehen ist, das im Bebauungsplangebiet auf versiegelten Flächen anfallende Regenwasser mittels Anlagen zu versickern. Neben einem ausreichend großen Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel sollte - evtl. im Rahmen der Baugrunduntersuchung - der standortkonkrete Nachweis der erforderlichen Durchlässigkeit des Untergrundes gemäß DWA-Regelwerk A 138 erfolgen.

Bearbeiterin: Frau Schumann (Tel.: 0345-5212 160)

##### Ingenieurgeologie/Geotechnik

Zum Bebauungsplan gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Wir empfehlen bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Bearbeiter: Herr Herhold (Tel.:0345-5212 109)

### Abwägungsvorschlag

Die LMBV mbH ist am Planverfahren beteiligt worden. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Zur Grundwasserthematik ist auszuführen, dass hier die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine neuen Sachverhalte hervorbringt, welche sich grundsätzlich anders als im Ursprungsbebauungsplan gegenüber der Grundwassersituation darstellen würden. Insofern besteht seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht das Erfordernis, zusätzliche Inhalte aus der Stellungnahme in die 1. Änderung zum Bebauungsplan zu übernehmen.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zur Planung bestehen und geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Baugrunduntersuchungen sind bereits als Hinweis Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Insofern resultiert hieraus kein Ergänzungsbedarf.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 4

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 27.11.2012**

... die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 4**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 27.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen zur vorgelegten Planung bestehen. Der Hinweis auf die Grenzeinrichtungen ist bereits Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

Zu den vorliegenden Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Als Kartengrundlage für die Planzeichnung wurde ein Auszug aus der Liegenschaftskarte aus dem Jahre 2007 verwendet. Die damals im Geltungsbereich vorhandenen Flurstücke wurden seitdem katasterrechtlich fortgeführt. In diesem Bereich der Gemarkung Bitterfeld ist heute ein anderer Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Die im Punkt 2.3 der Begründung auf der Seite 9 aufgeführten Flurstücksangaben sind demzufolge aus katasterrechtlicher Sicht historisch. Die Zuordnung der damaligen Flurstücke zu den Fluren der Gemarkung Bitterfeld ist hier nicht immer in Übereinstimmung mit den Angaben im Liegenschaftskataster erfolgt. Das ehemalige Flurstück 58 befand sich in der Flur 51, die Flurstücke 37/3, 800, 97/4, 38/3, 694, 716 und 727 gehörten zur Flur 7. Ein Flurstück 41/4 war und ist in den Fluren 7 und 52 nicht nachgewiesen. Hier kann es sich um einen Schreibfehler handeln. Das historische Flurstück 41/1 der Flur 7 befand sich nördlich des Flurstückes 97/4.

Auf der Seite 9 ist das Bebauungsplangebiet abgebildet. Für den hier verwendeten Auszug aus der Liegenschaftskarte fehlt noch der Quellenachweis zur Benennung der Kartengrundlage und für den Nachweis der erforderlichen Erlaubnis zu Vervielfältigung und Verbreitung. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die nachzuweisende Erlaubnis sowie der Inhalt und die Form des aufzuführenden Quellenachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) erworben hat.

Korrigieren und ergänzen Sie bitte die vorgenannte fehlerhafte historische Flurstücksangabe und den Quellenachweis.

### Abwägungsvorschlag

Den Hinweis, dass es sich bei der verwendeten Kartengrundlage um eine historische Abbildung der Liegenschaftsverhältnisse handelt, wird redaktionell ergänzend in die Begründung aufgenommen. Der desweiteren angesprochene Schreibfehler wird für die Planfassung für den Satzungsbeschluss überprüft und korrigiert.

Der Quellennachweis wird entsprechend den Inhalten dieses Teils der Stellungnahme nachgetragen, so dass Eindeutigkeit in Bezug auf die in Rede stehende Abbildung gewahrt ist. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" in der Fassung der 1. Änderung werden hierdurch nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

#### Stellungnahme 5

**Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau, vom 05.12.2012**

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 02.07.2004 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 2. Juli 2009 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsichtsamt Ost, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

#### Stellungnahme 6

**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2012**

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-

#### **Anlage 5**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 05.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände zur vorgelegten Planung vorgetragen werden. Die weiteren Hinweise betreffen den Vollzug der Planung und berühren das gegenständliche Bauleitplanverfahren vorliegend nicht.

#### **Anlage 6**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2012.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

Wittenberg um Prüfung, ob o. g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, welche im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden. Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans umfassen u. a. die Änderung von Baulinien, -grenzen, Grundflächenzahlen, Grünflächen und sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Es bestehen keine Einwände gegen die o. g. Änderungsplanung.

### **Stellungnahme 7**

#### **ALFF Anhalt vom 29.11.2012**

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme:

Gegen die o. g. Änderung bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Regionale Planungsgemeinschaft keine Einwände gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" vorträgt.

### **Anlage 7**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt vom 29.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken zur vorgelegten Bebauungsplanung vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

## Stellungnahme

### Stellungnahme 8

#### **Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 18.01.2012**

... im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

#### **1. Naturschutz / Forsten / Abfallwirtschaft**

##### Naturschutz

Bei der 1. Änderung sollen in dem Bebauungsplan der Innenentwicklung die vorhandenen Grünflächen weiter zugunsten der Wohnbebauung reduziert werden. Die bisher als Lärmschutzanlage gekennzeichnete Fläche ist großflächiger geplant und nun als Grünfläche mit besonderer Zweckbindung gekennzeichnet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Danach sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen zu er-

## Abwägungsvorschlag

### **Anlage 8**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 18.01.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Zu 1.)

Die getroffene Feststellung stimmt mit der Sichtweise der Stadt Bitterfeld-Wolfen überein. Die angesprochene Reduzierung des Grünflächenanteils folgt im vorliegenden Kontext städtebaulichen Gesichtspunkten und in der Planungssystematik der bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplansatzung der durch den Gesetzgeber ermöglichten Diktionen gem. § 13 a BauGB. Hiernach gelten Eingriffstatbestände, wie im § 18 ff. NatSchG LSA dargestellt, als im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Zudem wird der angesprochene Grünzug im Übergang zwischen Wohngebiet und angrenzender Kleingartensparte zwar in seinem Ausmaß verkleinert, jedoch ist dies im Kontext einer effizienten Ausnutzung der bereits hergestellten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

halten oder neu zu schaffen. In der vorliegenden 1. Änderung wird dieser Grünflächenanteil weiter reduziert.

#### Forsten

Forstliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei den Flächen nicht um Wald im Sinne des § 2 WaldG LSA handelt.

#### Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung nachstehender Hinweise keine Einwände gegen vorliegenden Planentwurf:

Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen

### Abwägungsvorschlag

Erschließungsanlagen durch angrenzende Wohngrundstücke städtebaulich-landschaftsräumlich vertretbar. Hier wird im Rahmen der Abwägung der Belang einer wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturanlagen über die naturschutzfachlichen Belange, im Hinblick auf den Erhalt des Grünzuges in der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Dimensionierung, gestellt. Wie richtig in der Stellungnahme angemerkt, entsteht (hierfür) aber auch ein neuer Grünzug im Bereich des Lärmschutzwalls zwischen dem Bereich gewerblicher Nutzung und dem angrenzenden Wohngebiet und darüber hinaus, wie in der Begründung nachzulesen, über eine entsprechende Selbstverpflichtung eine Baumanpflanzung im nördlichen Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes.

Die landschaftsräumliche Zäsur zwischen den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und der angrenzenden Kleingartenanlage bleibt nach Überzeugung der Stadt Bitterfeld-Wolfen dennoch deutlich wahrnehmbar. Die insbesondere hierzu festgesetzten Erhaltungssignaturen, mit Blick auf den Grünbestand, stellen dessen dauerhaften Fortbestand sicher. Ein unüberwindbarer Konflikt mit § 1 Abs. 5 BNatSchG wird somit für den vorliegenden Änderungsbereich durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht gesehen.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzend in die Begründung eingearbeitet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

Abfällen, die bei Baumaßnahmen anfallen, wird auf die Technischen Regeln der LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

#### **2. Raumordnung**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, begründet durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 5,11 ha um eine raumbedeutsame Maßnahme. Die Zuständigkeit für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen liegt nach § 13 LPlG LSA\*<sup>4</sup> bei der oberen Landesplanungsbehörde.

Die Unterlagen zum Entwurf liegen im Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung, vor.

#### **3. Brand- und Katastrophenschutz**

Aus der Sicht des Brandschutzes wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes und die entsprechende Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nach § 5 BauO LSA hingewiesen.

Sollte die Bereitstellung des Löschwassers nicht aus dem öffentlichen Netz möglich sein, sind im zulässigen Löschbereich von 300 m entsprechende Löschwasservorrichtungen (Teiche, Zisterne nach DIN vorzuhalten).

### **Abwägungsvorschlag**

Zu 2.)

Da es sich vorliegend um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit den dementsprechenden Inhalten handelt, ist die Raumbedeutsamkeit nach Auskunft der oberen Landesplanungsbehörde vorliegend nicht gegeben.

Zu 3.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Leitungssysteme zur Trinkwasserversorgung etc. sind bereits im Vorfeld der 1. Änderung, im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung des Gebietes, hergestellt worden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen geht davon aus, dass brandschutztechnische Belange sich somit durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" nicht berührt zeigen. Die brandschutzrelevanten Tatbestände sind wie bisher im weiteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes ergeben sich zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

#### **4. Jugend, Kinder, Soziales**

Die Unterlagen zu o. g. B-Plan-Entwurf wurden auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention i. V. m. § 80 des Sozialgesetzbuches VIII geprüft. Die nachfolgend aufgeführten Aspekte sind zu prüfen und entsprechende Aussagen dazu sind in die Planbegründung einzuarbeiten:

Insbesondere ist zu prüfen, ob:

- der von spielenden Kindern zu nutzende Spielplatz im Bereich der angrenzenden Gartensparte über eine ausreichende Kapazität verfügt und ein differenziertes Angebot für unterschiedliche Altersgruppen besteht;
- im Bereich des Angebots für das generationsübergreifende Wohnen die Menschenrechte auf Barrierefreiheit und Inklusion umgesetzt werden;
- im Rahmen der Verkehrsplanung:
  - o speziell für Kinder reservierte Straßenräume geschaffen werden;
  - o kind- und behindertengerechte Bürgersteige und Querungshilfen geschaffen werden;

### Abwägungsvorschlag

achten.

Zu 4.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführten Aspekte positioniert sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen wie folgt:

Die Prüfung hat im Vorfeld der öffentlichen Auslegung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen stattgefunden. Das hier vorhandene Spielangebot, insbesondere für Kleinkinder, stellt sich als ausreichend und von der Erreichbarkeit her angemessen dar. Ein differenziertes Angebot für unterschiedliche Altersgruppen ist für das vorliegende Plangebiet nicht erforderlich bereitzustellen, da es in der weiteren Nachbarschaft hierfür entsprechende Angebote gibt.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes ist Bestandteil einer Angebotsplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Mit den getroffenen Festsetzungen ist für die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht erkennbar, dass generationsübergreifendes Wohnen Barrierefreiheit und Inklusion erschwert oder verhindert werden.

Diese Hinweise betreffen den Vollzug des vorliegenden Bebauungsplanes. Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits straßenraumbezogen fertig gestellt. Insofern wird zu den genannten Punkten durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen kein weiterer Handlungsbedarf gese-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

- o Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung getroffen werden;
- o Haltestellen des ÖPNV geschaffen werden oder bereits vorhanden sind.

#### **5. Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

#### Hinweise:

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die vorliegende Änderung beinhaltet u. a. die Erweiterung der überbaubaren Flächen als WA.

Um einen angemessenen Schutz vor Geräuschimmissionen gewährleisten zu können, sollen gemäß Ziffer 1.1 der DIN 18005/Teil 1 folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden:

Allgemeines Wohngebiet      tags 55dB(A)                      nachts 40/45 dB(A)

Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 100, ein. Die Höhe der zu erwartenden Geräuschimmissionen ist unter Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen im schalltechnischen Gutachten der Bonk-Maire-Hoppmann GbR vom 10. Mai 2007 (Schalltechnisches Gutachten Nr.

### Abwägungsvorschlag

hen.

Zu 5.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Einwände zur vorgelegten Planung vorträgt. Die weiteren ergänzenden Ausführungen sind bereits Gegenstand der Begründung zum Bebauungsplan bzw. durch das als Anlage beigefügte Schalltechnische Gutachten in gleicher Weise ausgeführt. Ungeachtet dessen gelten die textlichen Festsetzungen, wie in der Stellungnahme aufgeführt, zum weiteren Vollzug des Bebauungsplanes fort. Damit schließt sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen der abschließenden Wertung der unteren Immissionsschutzbehörde an, dass die getroffenen Festsetzungen im Planungskontext ausreichend sind, um die Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu schützen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

07115) i. V. m. der Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten vom 05.09.2012 ermittelt worden.

In den Ergänzungen erfolgte zudem eine Untersuchung der tatsächlichen Situation (Wirksamkeit Lärmschutzwall). Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die momentane Situation unwesentlich von der im Gutachten 2007 prognostizierten verändert hat. Nach wie vor treten Überschreitungen der Orientierungswerte auf.

Als Maßnahmen zum Immissionsschutz sind der Lärmschutzwall und die Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 Metern vorhanden. Die Lage und Länge sind in den Planzeichnungen dargestellt.

Bei Überschreitungen der Orientierungswerte sollen Maßnahmen festgelegt werden, die einen ausreichenden Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleisten. Aktiven Lärminderungsmaßnahmen ist dabei Vorrang zu gewähren.

Im Plangebiet wurden bereits aktive Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt und umgesetzt, weitergehende Forderungen wären unverhältnismäßig, so dass durch die Festlegung passiver Maßnahmen der ausreichende Schutz der Anwohner herzustellen ist.

Als passive Maßnahmen zur Lärminderung werden unter den Ziffern 27 und 28 der textlichen Festsetzungen die Forderung von resultierenden Mindestschalldämm-Maßen der Gesamtaußenbauteile i. V. m dem Einbau schallgedämmter Lüftungsöffnungen dargestellt.

Die Anforderungen sind nachvollziehbar und ausreichend zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

### **Abwägungsvorschlag**

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### 6. Wasserrecht

Wasserrechtliche Belange stehen o. g. Planung nicht entgegen.

Folgende Korrektur ist unter Pkt. 3.5 auf S. 16 vorzunehmen:

Das **Plangebiet** befindet sich gemäß der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der Überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Mulde im Land Sachsen-Anhalt vom 21.08.2008 (Amtsblatt Nr. 14 2008) **in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.**

#### 7. Altlasten/ Bodenschutz

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen bisher vorgesehene Grünflächen reduziert und weitere Flächen bebaut werden.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gibt es dazu folgenden Hinweis:

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen entsteht eine weitere Versiegelung des bisher offenen Bodens. Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Eingriffe in den Boden/Naturhaushalt zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen verbessert werden (Bodenfunktionsbewertungsverfahren).

### Abwägungsvorschlag

Zu 6.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass wasserrechtliche Belange den Änderungsgegenständen der Planung nicht entgegenstehen. Die angesprochene Korrektur, im Hinblick auf die überschwemmungsgefährdete Lage des Bebauungsplanes wird redaktionell ergänzend in die Begründung eingearbeitet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Zu 7.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer rechtskräftigen Bebauungsplansatzung. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" wird in gleicher Weise wie der Ursprungsbebauungsplan gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Eingriffstatbestände, wie im § 18 ff. NatSchG LSA dargestellt, gelten hier als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffsregelung des BNatSchG ist daher für den vorliegenden Plan Geltungsbereich nicht anzuwenden.

Darüber hinaus befindet sich das Gebiet im urbanen Siedlungszusammenhang von Bitterfeld-Wolfen und der Inanspruchnahme von offener Bodenfläche in einem solchen Gebiet ist immer der Vorzug zu geben, vor der Inanspruchnahme von unbebauten freien Flächen in Randbereichen oder außerhalb von Ortslagen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

Auch für die vorgesehene Neubebauung gilt folgender Hinweis:

In den Voruntersuchungen bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes ("Unbedenklichkeitsuntersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung"; ETB GmbH Bitterfeld; Prüfberichte 080/2010; 1113/2010; 003/2011002/2011) wurden Arsengehalte im Boden ermittelt, welche den in der BBodSchV festgelegten Prüfwert nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des BBodSchG für die direkte Aufnahme von Arsen auf Kinderspielflächen von 25 mg/kg überschritten. Der festgelegte Prüfwert für Wohngebiete (50 mg/kg) wurde bei den Untersuchungen unterschritten. Sollte auf den Freiflächen der Wohnbebauung ein Spielplatz für kleine spielende Kinder vorgesehen sein, ist ein Bodenaustausch erforderlich. Kleine, spielende Kinder sollten nicht mit einem Boden, der Arsengehalte > 25 mg/kg enthält, in Kontakt kommen können.

#### **8. Planungsrecht**

Aus der Begründung und der Planzeichnung zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes geht hervor, dass der Bereich "Sondergebiet Verbrauchermarkt" Ecke Friedensstraße/ B 100 von der beabsichtigten Änderung nicht mit berührt wird. Zur besseren Übersicht wird empfohlen, auch diesen Bereich in der Planzeichnung darzustellen (z. B. farblich etwas blasser als der Bereich der Änderung). Ansonsten könnte der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen, dass dieser Planbereich aufgehoben wurde.

Bezüglich des Bauordnungsrechts, des Denkmalschutzes, des Gesundheitswesens, des Straßenverkehrsrechts bestehen keine Einwände gegen vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum".

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf die Arsengehalte des Bodens ist für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes unbeachtlich, da der seinerzeit im Ursprungsbebauungsplan noch vorhandene Kinderspielplatz im Kontext des Plangebietes aufgegeben wurde. Damit sind die Befürchtungen, wie in diesem Fall der Stellungnahme geäußert, für den Vollzug des Bebauungsplanes nicht relevant. Die Ausführungen zur Thematik im Ursprungsbebauungsplan bleiben damit unverändert erhalten und werden nach wie vor seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen als ausreichend zum Sachverhalt betrachtet.

Zu 8.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen greift die Anregung auf, als informelle Darstellung den weiteren Verlauf des Geltungsbereiches (einschließlich des Sondergebietes "Verbrauchermarkt") in den Kontext der Planzeichnung zu integrieren, um damit etwaigen Missverständnissen entgegen zu treten. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Darüber hinaus nimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Kenntnis, dass bezüglich des Bauordnungsrechtes, Denkmalschutzes, des Gesundheitswesens und des Straßenverkehrsrechts keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 9

**Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost, Dessau-Roßlau vom 23.11.2012**

... nach Überprüfung der Planunterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Verkehrliche Erschließung

Die Begründung gibt wenig Aufschluss über die verkehrliche Erschließung des Plangebietes. Es ist keine Begründung für die Notwendigkeit des Anschlusses des Bernsteinringes an die Friedensstraße im Knotenbereich Berliner Straße (B100)/Friedensstraße enthalten. So fehlt auch der Nachweis, über die Funktionsfähigkeit, zur Lage des Anschlusspunktes. Selbst im Rahmen der Planung des Knotenpunktes Berliner Straße (B100)/Friedensstraße, durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist dieser Anschluss nicht enthalten.

Besteht die wirkliche Absicht nach der Beibehaltung des Anschlusspunktes des Bernsteinringes an die Friedensstraße, so ist dieser in die Planung zum Knotenpunkt Berliner Straße (B100)/Friedensstraße zu integrieren. Ohne Nachweisführung zur Funktionsfähigkeit erhält dieser Anschluss keine Befürwortung der Landesstraßenbaubehörde.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet eine Sondergebietsfläche

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 9**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – RB Ost, Dessau-Roßlau vom 23.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde – RB Ost, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Der Kontext der Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen ist kein Änderungsgegenstand vorliegender Änderung. Demzufolge gibt es keine ergänzenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan. Es wird lediglich der nicht von der Änderung betroffene Teilbereich des Geltungsbereiches zum Ursprungsbebauungsplan informativ ergänzend auf der Planzeichnung hinzugefügt, so dass hierdurch erkannt werden kann, welchen räumlichen Umgriff die Gesamtplanung besitzt und welcher Teilbereich von Änderungsgegenständen im vorliegenden Fall betroffen ist.

Eine Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Hinblick auf die verkehrlichen Belange, wie in der Stellungnahme angeregt, ist vorliegend im Kontext dieses Bebauungsplanes nicht städtebauliches Ziel der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Hierbei handelt es sich um keinen fachlichen Belang der Landesstraßen-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

mit der Festsetzung "Verbrauchermarkt" mit einer Verkaufsfläche von > 800 m<sup>2</sup>. Diese Festsetzung steht im Widerspruch zum Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit ihrem Einzelhandels- und Zentrenkonzept Verkaufsflächen > 200 m<sup>2</sup> zu unterbinden. Dieser Sachverhalt ist in der 1. Änderung unter Punkt 3.1 auch festgeschrieben. Fraglich ist dem nach die Beibehaltung dieser Sondergebietsfläche.

Ich bitte um Abklärung der gegebenen Anmerkungen. Die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes erhält vorerst nicht die Zustimmung.

#### Stellungnahme 10

##### **LMBV mbH vom 14.01.2013**

zunächst möchten wir uns für die verspätete Stellungnahme und die dadurch entstandenen Terminverzögerungen im Planungsprozess entschuldigen. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu o. g. Bebauungsplan:

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH, jedoch in einem ursprünglich vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg des Tagebaugesbietes Golpa-Nord/Gröbern im Zuständigkeitsbereich der LMBV mbH beeinflussten Bereich.
- Der Grundwasserwiederanstieg im Plangebiet ist abgeschlossen. Der Istwasserstand entspricht dem Endwasserstand.

### Abwägungsvorschlag

baubehörde, Regionalbereich Ost. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann nicht erkennen, inwiefern die Landesstraßenbaubehörde, entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme, im Hinblick auf die im Rahmen vorliegender 1. Änderung des Bebauungsplanes zu vertretenden Belange, die Strukturentwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen notwendigerweise mit in ihre Betrachtung der Planungsvorlage einzubeziehen hat. Somit resultieren keine weiteren Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

#### **Anlage 10**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der LMBV mbH vom 14.01.2013.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der LMBV mbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die mitgeteilten Inhalte der Stellungnahme sind bereits zum großen Teil Bestandteil des Ursprungsbebauungsplanes und unterliegen im vorliegenden Kontext der 1. Änderung des Bebauungsplanes keiner Neubewertung. Dennoch wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Inhalte der Stellungnahme unter Punkt 5 der Begründung redaktionell ergänzend aufnehmen, um dem aktuellen Kenntnisstand, wie durch die Stellungnahme mitgeteilt, Rechnung zu tragen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

### Stellungnahme

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Sicherungsbereiches 11 der Stadtsicherung Bitterfeld. Zu beachten sind die hydraulischen Maßnahmen (Brunnenbetrieb) zur Schutzzielsicherung der Gebäude in den Sicherungsbereichen der Stadtsicherung Bitterfeld sowie im Bereich Friedhof.
- Es ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand liegt im Mittel zwischen 2,5 und 3 m unter Geländeoberkante. Flurnahe Grundwasserstände < 2 m sind im Zusammenhang mit einem erhöhten Niederschlagsgeschehen sowie einer Hochwasserführung der Vorfluter zu erwarten.
- Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter GWL 11 liegt bei + 74,33 m NHN (Messstelle GOI 959 am 28.11.2012). Meteorologische bedingte Schwankungen sind bei dieser Angabe zusätzlich zu berücksichtigen.
- Das Grundwasser im obersten Grundwasserleiter GWL 10 ist stark sauer, sulfatreich und sehr stark betonangreifend.
- Vor Beginn geplanter Baumaßnahmen empfehlen wir ein objekt konkretes Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostischen hydrogeologischen Randbedingungen und zur Untersuchung der Beschaffenheit des Grundwassers im Plangebiet.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der Bitterfelder Mulde über den weiträumig verbreiteten quartären Grundwasserleitern 10 bzw. 11 (Muldekies, Muldeschotter der unteren Niederterrasse; Sand-Kies-Wechsellagerung) ist eine teilweise Überdeckung aus Auelehm anzutreffen. Die lokalen geologischen Verhältnisse sind durch standortbezogene Baugrunderkundungen zu präzisieren.

### Abwägungsvorschlag

Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

- Es befindet sich eine aktive Grundwassermessstelle (GOI 959) der LMBV mbH innerhalb des Plangebietes. Diese Messstelle ist zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Ein Rückbau der Messstelle ist nicht vorgesehen. Im Zuge der Übergabe des Projektes Stadtsicherung Bitterfeld wird diese Messstelle ab sofort durch die Fa. MDSE weiter betreut.
- Der vorhandene Höhenfestpunkt Nr. 709026 ist unbedingt zu schützen und zu erhalten.

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

#### Stellungnahme 11

##### **MDSE, Bitterfeld-Wolfen vom 17.12.2012**

... die mit Schreiben vom 16.11.12 vorgestellte 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans haben wir geprüft und mochten folgendes anmerken:

Der vorliegenden Änderung des B- Plans wird zugestimmt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im Geltungsbereich Grundwassermessstellen befinden, welche sich nicht im Eigentum der MDSE befinden. Standorte von Grundwassermessstellen sind zu erhalten.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 11**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MDSE, Bitterfeld-Wolfen vom 17.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MDSE Bitterfeld-Wolfen wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Zustimmung zur vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Die Grundwassermessstellen im Plangebiet werden von der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt und können, wie in der Stellungnahme gewünscht, erhalten bleiben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

Diese müssen zum Zweck von Kontrollen, Messungen und Probenahmen grundsätzlich zugänglich sein.

#### **Stellungnahme 12**

##### **IHK Halle-Dessau vom 20.12.2012**

... der im Betreff genannte Bebauungsplan sowie die Begründung wurden durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Die Wohnbebauung sollte in diesem Planungsgebiet nicht in den Vordergrund gerückt werden, da ausreichend Flächen im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen für Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Der Fokus sollte weiterhin auf einer gewerblich genutzten Baubauung liegen oder als Reserveflächen für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

#### **Stellungnahme 13**

##### **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.12.2012**

... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche

### **Abwägungsvorschlag**

#### **Anlage 12**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 20.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die ergänzende Wohnbebauung im vorliegenden Plangebiet ist Teil der städtebaulichen Abrundung im vorliegenden Planungskontext und entspricht der Nachfrage. Ein Entgegenstehen der Inhalte der vorliegenden Planung zu konzeptionellen städtebaulichen Überlegungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann nicht erkannt werden. Es handelt sich hierbei um einen integrierten Siedlungsstandort und somit, mit Blick auf wohnbauliche Entwicklungsoptionen im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen, um ein nachfragegerechtes Angebot.

#### **Anlage 13**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 13.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o.g. Planung Stellung.

Für die Bauleitplanung und den nachfolgenden Planungen und Erschließungen bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen:

1. Im Planbereich befinden sich bzw. dem Planbereich nähern sich Telekommunikationslinien der Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Der Planbereich ist telekommunikationsseitig ausgebaut. Die Dienste der Telekom einschließlich DSL können angeboten werden.
2. Eine weitere Bebauung im Plangebiet kann telekommunikationsseitig erschlossen werden. Die Telekom bietet grundsätzlich zukunftssichere und langlebige Lösungen an.
3. Raumgreifende Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können, sind zurzeit nicht in Arbeit.
4. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen (auch in Gebieten mit Ausgleichsmaßnahmen) bitten wir das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen sowie oberirdischen Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

### Abwägungsvorschlag

Telekom Technik GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme. Die mitgeteilten Hinweise finden sich so bereits im Ursprungsbebauungsplan wieder. Leitungssysteme, straßenraumbezogen geführt, wurden bereits in der Vergangenheit in das Plangebiet integriert. Die technische Erschließung stellt sich abgeschlossen dar. Somit resultieren aus den vorgelegten Hinweisen keine weiteren Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung in der Fassung der 1. Änderung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

5. Die Telekommunikationslinien werden nach den anerkannten Technischen Regeln und Standards errichtet und bevorzugt im öffentlichen Verkehrsraum der Straßen und Wege geführt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht aus unserer Sicht nicht.

6. Bei jeglicher Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

7. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

#### **Stellungnahme 14**

**MITGAS GmbH vom 28.11.2012**

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

**Registrier-Nr.: TG-00335/2012**

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 14**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITGAS GmbH vom 28.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS GmbH wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH die folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

#### 1. Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 252.01.18 (DN 150/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1 mit den dazugehörigen Längenprofil Blattnr. 8. Weiterhin erhalten Sie unsere 3. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" zur verpflichtenden Beachtung.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

#### 2. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Soweit unser Bestand betroffen ist, bitten wir Sie unseren Leitungsbestand in Ihre Pläne zu übernehmen und uns dann die Pläne und Querschnitte zu übergeben.

Sofern Umverlegungsmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich sind,

### Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Zu 1.)

Die mitgeteilte Gashochdruckleitung ist bereits informell Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum". Sie verläuft für den Kontext der 1. Änderung des Bebauungsplanes außerhalb des Plangeltungsbereiches und besitzt somit vorliegend keine Relevanz für die Planfestsetzungen. Änderungen oder Ergänzungen resultieren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes vorliegend somit nicht.

Zu 2.)

Die desweiteren gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzungen im vorgelegten Satzungsentwurf resultieren hieraus nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Haus, um die gesamten vorbereitenden Arbeiten zu tätigen und um Ihnen ein entsprechendes Kostenangebot zu erstellen bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.

Wir weisen darauf hin, dass sich gegebenenfalls Gasleitungen der Stadtwerke Bitterfeld dort befinden. Die Aufzählung der weiteren Gasversorgungsunternehmen erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

#### **Stellungnahme 15**

##### **MIDEWA GmbH vom 03.12.2012**

... hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange der Änderung grundsätzlich zu.

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, deren Leitungsverlauf im Plan dargestellt ist. Gleiches gilt für den Sicherheitsstreifen, innerhalb dessen eine Bebauung

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 15**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MIDEWA GmbH vom 03.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MIDEWA GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der grundsätzlichen Zustimmung zur vorgelegten 1. Änderung. Änderungen oder

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

nicht zulässig ist. Entsprechende Hinweise sind auch in Pkt. 3.3 enthalten.

Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist abgesichert. Hierzu hat der Erschließungsträger Anlagen zur Trinkwasserversorgung in den Verkehrsflächen errichtet und der MIDEWA GmbH vertraglich übergeben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

#### **Stellungnahme 16**

##### **GDMcom mbH, Leipzig vom 30.11.2012**

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### **Abwägungsvorschlag**

Ergänzungen resultieren für den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung somit nicht.

#### **Anlage 16**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 30.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass ONTRAS und VGS keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung der 1. Änderung vortragen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

#### **Stellungnahme 17**

##### **50Hertz Transmission GmbH vom 28.11.2012**

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:

- Planunterlagen im Internet

Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

### **Abwägungsvorschlag**

#### **Anlage 17**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH vom 28.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme ohne Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 18

##### **Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 23.11.2012**

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.11.12.

Im Bereich Ihrer beabsichtigten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beachtung unserer Kabelschutzanweisung, hierbei ist dem Punkt 6 besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Sind Sie nicht im Besitz der Kabelschutzanweisung, dann kann diese bei uns angefordert werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Bitte beachten Sie, dass bei Änderung Ihrer angegebenen Baumaßnahme eine erneute Bestandsauskunft erforderlich ist. Eine Weitergabe der ausgegebenen Unterlagen an Dritte ist untersagt. Diese Auskunft verliert mit Ablauf von 8 Wochen ihre Gültigkeit.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 18**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 23.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH besitzen Bestandsschutz. Die Änderungsgegenstände der vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" berücksichtigen diesen im vollen Umfang. Die darüber hinaus gegebenen Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 19

##### **Abwasserzweckverband "Westliche Mulde" vom 03.12.2012**

... hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.

Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden von der Änderung nicht berührt.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die dafür notwendigen Anlagen wurden vom Erschließungsträger errichtet. Die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung befinden sich in den Verkehrsflächen und wurden vertraglich an den Verband übertragen. Die Anlagen zur Straßenentwässerung wurden vom Verband nicht übernommen. Eine Regenwasserentsorgung der Baugrundstücke über die Verbandsanlage ist daher nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen oder werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 19**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des AZV "Westliche Mulde" vom 03.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des AZV "Westliche Mulde" wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der grundsätzlichen Zustimmung zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum". Die mitgeteilten Informationen sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits bekannt bzw. Festsetzungsgegenstand der 1. Änderung wie auch des Ursprungsbebauungsplanes. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

#### Stellungnahme 20

##### **Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 21.11.2012**

... zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.

Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

#### Stellungnahme 21

##### **Stadt Sandersdorf-Brehna vom 18.12.2012**

... seitens der Stadt Sandersdorf-Brehna bestehen zu o. g. Bebauungsplan keine Einwände. Für die Fortführung der Arbeiten wünschen wir viel Erfolg.

#### **Anlage 20**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 21.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die unter 1. und 2. sowie desweiteren in der Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen bekannt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit nicht.

#### **Anlage 21**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 18.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Sandersdorf-Brehna wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

#### Stellungnahme 22

##### **Stadt Zörbig vom 11.12.2012**

... der o. g. Bauleitplan wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Stadt Zörbig am 11.12.2012 behandelt bzw. erörtert. Im Ergebnis dessen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", im Ortsteil Bitterfeld vorzubringen hat und dem Entwurf somit zustimmt.

#### Stellungnahme 23

##### **Große Kreisstadt Delitzsch vom 27.11.2012**

... entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB unterrichteten Sie uns vom Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung "Am Wasserzentrum" der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stand 09.10.2012).

Die 1. Änderung des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes wird erforderlich, um eine Erweiterung überbaubarer Flächen im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete unter aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten planungsrechtlich abzusichern. Daraus ergeben sich Auswirkungen

Stadt Sandersdorf-Brehna keine Einwände zum vorgelegten Planverfahren vorträgt.

#### **Anlage 22**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zörbig vom 11.12.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zörbig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadt Zörbig keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" vorträgt und dem Entwurf zustimmt.

#### **Anlage 23**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 27.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Großen Kreisstadt Delitzsch wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Große Kreisstadt Delitzsch keine Einwände und Bedenken gegen die vorgelegte städtebauliche Planung vorträgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

gen auf derzeit festgesetzte Grünflächen, welche im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes neu strukturiert werden.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände und Bedenken hat.

Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.

#### **Stellungnahme 24**

##### **Gemeinde Muldestausee vom 26.11.2012**

... die Gemeinde Muldestausee hat keine Bedenken und Einwände zum o. g. Planverfahren. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.

#### **Stellungnahme 25**

##### **Gemeinde Löbnitz vom 04.07.2012**

... die Gemeinde Löbnitz hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 zum Entwurf

### **Abwägungsvorschlag**

#### **Anlage 24**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Muldestausee vom 26.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Muldestausee wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Muldestausee durch die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden.

#### **Anlage 25**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Löbnitz vom 04.07.2012.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum", Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Stellungnahme**

der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Stand vom 09.10.2012 sein gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Löbnitz hat keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

#### **Stellungnahme 26**

##### **Herr Bernd Uhlemann, Wolfen/Steinfurth vom 20.11.2012**

Der 110 kV-Mast soll stehen bleiben! Wenn gebaut wird, muß ich mich vorher kundig machen und nicht danach. Wenn sparen dann jetzt!

### **Abwägungsvorschlag**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Löbnitz wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Löbnitz keine Bedenken oder Anregungen zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum" vorträgt.

#### **Anlage 26**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Herrn Bernd Uhlemann vom 20.11.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Herrn Bernd Uhlemann wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme. Der Verfasser der Stellungnahme wohnt ca. 9.000 m entfernt zum vorliegenden Standort der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Wasserzentrum". Das Grundstück des Verfassers liegt somit nicht an der für die vorliegende 1. Änderung relevanten Hochspannungsleitung. Beeinträchtigungen des Eigentums des Einwenders können somit ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders im Verhältnis zur Stellungnahme ist für die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht erkennbar.